

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**
LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 25985J
vom 9. Dezember 2025**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 3. Februar 2025 zur
Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur
Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen
bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte
Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse,
Referenzsätze und/oder Depositary Receipts sowie einen Korb von Indizes,
Aktien, Metallen, Terminkontrakten, Rohstoffen, börsennotierten Fondsanteilen,
nicht börsennotierten Fondsanteilen, Währungswechselkursen, Referenzsätzen
und/oder Depositary Receipts**

**zur Begebung von
Nachkauf Anleihen
(WKN: PU99CJ / ISIN: DE000PU99CJ0)**

**bezogen auf
den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)**

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 3. Februar 2025, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 3. Februar 2026 seine Gültigkeit. Der Nachfolgebasisprospekt wird unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 3. Februar 2026 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 3. Februar 2025 nachfolgt.

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 3. Februar 2025 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 25. Februar 2025, vom 23. April 2025, vom 7. Mai 2025, vom 14. Oktober 2025 und vom 10. November 2025 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Senckenbergenanlage 19, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Nachkauf Anleihen bezogen auf Indizes (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert mit ISIN	Internetseite
EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN: EU0009658145 Bloomberg Code: SX5E Index	www.stoxx.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)

Der EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ("EURO STOXX 50®") ist ein Index bestehend aus Aktien von 50 Unternehmen aus den Teilnehmerstaaten der Eurozone. Die Auswahl der Aktien erfolgt auf Basis der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Der Index ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich (Schweiz).

Der EURO STOXX 50® wird in Echtzeit (real-time) in EUR berechnet und veröffentlicht.

Die Berechnung des Index erfolgt gewichtet nach Marktkapitalisierung der im Streubesitz (Free Float) befindlichen Aktien.

Die Emittentin übernimmt weder für die Aktualität noch für die Verfügbarkeit der Kursdaten und Informationen die Gewähr. Auf während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgende Aktualisierungen des Index wird von der Emittentin nicht hingewiesen.

Über die Internet-Seite www.stoxx.com sind zurzeit sowohl Angaben zur Wertentwicklung abfragbar als auch weitere Informationen über den Index erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Lizenzvermerk:

EURO STOXX 50® Index (Kurs Index)

EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich. STOXX Limited ist Lizenzgeber unter den Wertpapieren. Die Nutzung dieses Markenzeichens ist der Emittentin aufgrund eines Lizenzvertrages zwischen dem Lizenzgeber und der Emittentin bzw. der BNP PARIBAS ("Lizenznehmer") gestattet.

Die Wertpapiere werden vom Lizenzgeber nicht gesponsert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Der Lizenzgeber macht keinerlei Zusagen oder übernimmt irgendeine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch implizit, gegenüber den Inhabern der Wertpapiere oder anderen Personen darüber, ob eine Veranlagung in Wertpapieren allgemein oder in den Wertpapieren im Besonderen anzuraten ist. Die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer ist eingeschränkt auf die eines Lizenzgebers für den EURO STOXX 50® und bestimmte Handelsmarken, Handelsnamen und Dienstleistungsmerkmale des Lizenzgebers. Der genannte Index wird vom Lizenzgeber festgesetzt, zusammengestellt und kalkuliert, ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Wertpapiere. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für oder beteiligt an der Festsetzung des Zeitpunktes, des Preises oder der Anzahl der zu begebenden Wertpapiere noch an der Festsetzung oder Berechnung der Formel, nach der die Wertpapiere einzulösen sind. Der Lizenzgeber trifft keinerlei Verpflichtungen oder Haftungen im Zusammenhang mit der Administration, dem Marketing oder dem Handel mit den Wertpapieren.

DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT DIE ECHTHEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN, ODER ÜBERNIMMT IRGENDENE HAFTUNG FÜR IRRTÜMER, UNVOLLSTÄNDIGKEITEN ODER UNTERBRECHUNGEN. DER LIZENZGEBER MACHT KEINERLEI ZUSAGEN ODER ÜBERNIMMT IRGENDENE GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE VOM LIZENZNEHMER, DEN INHABERN DER WERTPAPIERE ODER IRGENDEINER ANDEREN PERSON AUS DEM GEBRAUCH DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. DER LIZENZGEBER ÜBERNIMMT KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER STILL SCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGSPFLICHT AB FÜR DIE VERWERTBARKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH DES JEWELIGEN INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT DER LIZENZGEBER KEINERLEI HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN ER VON DEREN VORHERSEHBARKEIT VERSTÄNDIGT WURDE. ES GIBT KEINE DRITTEN BEGÜNSTIGTEN AUS IRGENDWELCHEN VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM LIZENZGEBER UND DEM LIZENZNEHMER.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

Die Wertpapiere, identifizierbar durch ihre WKN und ISIN, werden durch eine Globalurkunde verbrieft.

Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.

§ 1 Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") einer Anleihe bezogen auf Indizes (**Nachkauf Anleihe**) (das "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert (wie nachstehend definiert) das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages in EUR (der "**Auszahlungsbetrag**" und die "**Auszahlungswährung**") und die Zahlung des Zinsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Wertpapiere sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Wertpapiere im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) ("**Nennwert**").

- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"Anfängliche Bar-Position": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Bar-Position, die dem dort angegebenen Prozentsatz des Nennwerts der Nachkauf Anleihe entspricht.

"Anfängliche Basiswert-Position": ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiswert-Position, die dem dort angegebenen Prozentsatz des Nennwerts der Nachkauf Anleihe entspricht.

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.

Für die Zwecke dieser Wertpapierbedingungen entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Schlusskurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

"Beobachtungstage": sind die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen Beobachtungstage.

"Beobachtungszeitraum": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Wertpapier als Beobachtungszeitraum zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt (einschließlich), und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Financial Markets S.N.C., 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

Wenn der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Emissionstermin": ist der 26. Januar 2026.

"Erster Zins-Zahlungstag": ist der 26. Januar 2027.

"Fälligkeitstag": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Festlegungstag maximal um acht Handelstage verschoben.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörsen und die Indexbörsen für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Kurs bzw. der offizielle Schlusskurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Indexbestandteile": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Indexbörsen": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen die Indexbestandteile gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Investitionsereignis": tritt auf, wenn an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums der Beobachtungskurs ein Investitionslevel berührt oder unterschreitet. Um Zweifel auszuschließen:

Es können mehrere Investitionsereignisse an einem Beobachtungstag auftreten, wenn der Beobachtungskurs zum ersten Mal mehr als ein Investitionslevel berührt oder unterschreitet.

An jedem Investitionsereignis, für jedes Berühren oder Unterschreiten des Investitionslevels, wird der Investitionsbetrag aus der Anfänglichen Bar-Position in den Basiswert, basierend auf dem Investitionslevel investiert, an dem Tag an dem das Investitionslevel berührt oder unterschritten wurde.

"Investitionsbetrag": EUR 125 (12,5% des Nennwerts der Nachkauf Anleihe).

"Investitionslevel": bezeichnet an einem Beobachtungstag den maßgeblichen Level.

Das Investitionslevel ist das in Indexpunkten ausgedrückte jeweilige Investitionslevel, das dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des Startkurses entspricht und am Festlegungstag gemäß diesen Wertpapierbedingungen verbindlich festgelegt und auf der Internetseite derivate.bnpparibas.com veröffentlicht wird.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Referenzstelle": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Startkurs": ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Startkurs des Basiswerts.

Sollte der Startkurs an diesem Tag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Festlegungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Startkurses entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Verzinsungsbeginn": ist der 19. Januar 2026 (ausschließlich).

"Zins-Zahlungstage": sind die dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zins-Zahlungstage (bzw. falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, der jeweils nachfolgende Bankgeschäftstag). Im Fall einer Verschiebung eines Zins-Zahlungstags entsteht für den Wertpapierinhaber kein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen.

"Zinslauf-Zeitraum": ist der dem jeweiligen Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zeitraum. Für die Berechnung der Kalendertage einer Zinsperiode bzw. eines Zinslauf-Zeitraums wird der erste Kalendertag ausschließlich und der letzte Kalendertag des Zinslauf-Zeitraums einschließlich berücksichtigt.

(3) Verzinsung, Geschäftstagekonvention

a) Zins-Zahlungstage

Die Wertpapiere werden bezogen auf den Nennwert ab ausschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum Ersten Zins-Zahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zins-Zahlungstag bis zum unmittelbar nachfolgenden Zins-Zahlungstag ausschließlich verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Wertpapiere werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch Zahlung des Zinsbetrags je Wertpapier an dem jeweiligen Zins-Zahlungstag verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf eine Zinsperiode nachträglich am jeweiligen Zins-Zahlungstag fällig.

b) Zinsbetrag

An dem jeweiligen Zins-Zahlungstag erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags. Der Zinsbetrag ist abhängig von der Gewichtung zwischen der Bar-Position und der Basiswert-Position.

In der ersten Zinsperiode, Zinsperiode₁, wird der Zinsbetrag wie folgt ermittelt:

$$\text{Nennwert } x \text{ 5,50\% } x \left[\sum_{i=1}^{K_1} \left(\text{Investitionsbetrag}_i x \frac{\text{Tatsächliche Tage}_i^1}{\text{Gesamt Tage}^1} \right) + (50\% - \sum_{i=1}^{K_1} \text{Investitionsbetrag}_i) \right]$$

Für jede weitere Zinsperiode_j wird der Zinsbetrag wie folgt ermittelt:

$$\text{Nennwert } x \text{ 5,50\% } x \left[\sum_{i=K'_j+1}^{K_j} \left(\text{Investitionsbetrag}_i x \frac{\text{Tatsächliche Tage}_i^j}{\text{Gesamt Tage}^j} \right) + (50\% - \sum_{i=1}^{K_j} \text{Investitionsbetrag}_i) \right]$$

K_j bezeichnet Anzahl der Investitionsergebnisse_i zwischen dem Emissionstag (ausschließlich) und dem Zinslaufenddatum_j (einschließlich) für j ≥ 1.

K'_j bezeichnet Anzahl der Investitionsergebnisse_i zwischen dem Emissionstag (ausschließlich) und dem Zinslaufendatum_{j-1} (einschließlich) für j ≥ 2.

Tatsächliche Tage_i bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Handelstage vom Beginn des Zinslaufzeitraums_j (ausschließlich) bis zum Eintritt des Investitionsergebnisses_i (einschließlich) und GesamtTage_j die tatsächliche Anzahl der Handelstage vom Beginn des Zinslaufzeitraums_j (ausschließlich) bis zum Ende des Zinslaufzeitraums_j (einschließlich).

Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (oder, falls ein späterer Tag, spätestens der fünfte bzw. hinsichtlich des Fälligkeitstags spätestens der neunte Bankgeschäftstag nach dem jeweils maßgeblichen in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneten Tag) (die "Geschäftstagekonvention"). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

(4) Rückzahlung am Fälligkeitstag

a) Rückzahlung

Vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag wie folgt zurückgezahlt:

$$\text{Nennwert} \left[\left[100\% + 50,0\% \times \left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{Final}} - \text{Basiswert}_{\text{Initial}}}{\text{Basiswert}_{\text{Initial}}} \right) \right] + \sum_{i=1}^K \left(\text{Investitionsbetrag}_i \times \left(\frac{\text{Basiswert}_{\text{Final}} - \text{Investitionslevel}_i}{\text{Investitionslevel}_i} \right) \right) \right]$$

K bezeichnet die Anzahl der insgesamt angefallenen Investitionsergebnisse_i zwischen dem Emissionstag (ausschließlich) und dem letzten Zinslaufenddatum_n (einschließlich).

Basiswert_{Initial} bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag.

Basiswert_{Final} bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Referenzpreis).

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle.

Ist der ermittelte Auszahlungsbetrag null (0), erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt - abgesehen von den Zinszahlungen - wertlos.

Die Emittentin wird am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

b) Aufteilung zwischen Bar-Position und Basiswert-Position

Die Rückzahlung am Fälligkeitstag ist abhängig von der Wertenwicklung des Basiswerts und der Höhe der Basiswert-Position gegenüber der Bar-Position. Der Nennwert pro Nachkauf Anleihe wird zwischen zwei Komponenten aufgeteilt:

- i) Fest verzinsliche Bar-Position: Vom Nennwert der Nachkauf Anleihe wird zunächst ein in der nachfolgenden Produkttabelle bestimmter Anteil der Anfänglichen Bar-

Position zugeordnet. Der Anteil an der Bar-Position kann sich in Abhängigkeit des Basiswerts bei Eintritt eines Investitionsergebnisses ändern.

- ii) Investierter Bestandteil: Der übrige in der nachfolgenden Produkttabelle bestimmte Anteil wird der Basiswert-Position zugeordnet.

Während der Laufzeit des Produkts kann sich die prozentuale Gewichtung der Anteile an den Positionen (Bar-Position und Basiswert-Position) in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ändern.

Notiert der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums an einem Beobachtungstag auf oder unter einem Investitionslevel, erfolgt eine Umschichtung von Anteilen aus der Bar-Position in die Basiswert-Position in Höhe des in der nachfolgenden Tabelle festgelegten bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts (der Investitionsbetrag) für das entsprechende Investitionslevel. Ein solches Investitionsergebnis wird jeweils ausgelöst, wenn der Beobachtungskurs ein Investitionslevel berührt oder unterschreitet.

Es können mehrere Investitionsergebnisse an einem Beobachtungstag auftreten, wenn der Beobachtungskurs zum ersten Mal mehr als ein Investitionslevel berührt oder unterschreitet.

Produkt 15 (Nachkauf Anleihe):

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("Index" mit ISIN* und Bloomberg Code*)	Typ	Ref- renz- währ- ung*	Ref- renz- stelle*	Termin- börs**	Startkurs* in Index- punkten	Beobach- tungs- zeitraum*	Beobach- tungstage	Fällig- keitstag	Zinssatz in Prozent	Zinslaufzeitraum* Beginn: / Ende:	Zins- Zahlungstage*
WKN: PU99CJ ISIN: DE000PU99CJ0 / EUR 10.000.000	EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN: EU0009658145 Bloomberg Code: SX5E Index	Nach- kauf Anleihe	EUR	STOXX Ltd.	EUREX	Von der Referenz- stelle festgestellter und veröf- fent- lichter offizieller Schlusskurs des Basiswerts am Festle- gungstag	19. Januar 2026 (ausschließ- lich) / 21. Januar 2030 (einschließ- lich)	Jeder Handelstag vom Festle- gungstag (ausschließ- lich) bis zum Bewertungs- tag (einschließ- lich)	28. Januar 2030	5,50	19. Januar 2026 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2027 (einschließlich) 19. Januar 2027 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2028 (einschließlich) 19. Januar 2028 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2029 (einschließlich) 19. Januar 2029 (ausschließlich) bis zum 21. Januar 2030 (einschließlich)	26. Januar 2027 26. Januar 2028 26. Januar 2029 28. Januar 2030

	Beobachtungs-kurs*	Festlegungstag* / Bewertungstag*	Anfängliche Barposition	Anfängliche Basiswertposition	Investitionslevel_i / Investitionsbetrag_i
Fortsetzung Tabelle	Jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Schlusskurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums	19. Januar 2026 / 21. Januar 2030	50% des Nennwerts je Wertpapier	50% des Nennwerts je Wertpapier	1: 90% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,5% des Nennwerts) 2: 80% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,5% des Nennwerts) 3: 70% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,5% des Nennwerts) 4: 60% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,5% des Nennwerts)

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörsse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 2
Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält, ("Nachfolge-Referenzstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("Nachfolge-Index"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können,

(jeweils ein "Anpassungssereignis") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich

gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungssereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CEU oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (6) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der Basiswert (der "**Referenzwert**") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungssereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;

ein Nichtgenehmigungssereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungssereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren

Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder

- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufseignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ausgesetzt oder widerrufen oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;
- ein Aussetzungs- oder Widerrufseignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungseignis**") finden die Regelungen der Absätze (1) bis (5) hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungseignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index bzw. eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.

§ 3 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3, auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.
- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörsse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt, (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Indexbörsse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörsse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörsse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag bzw. der Festlegungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag bzw. Festlegungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag bzw. Festlegungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörsse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird

die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Deutsche Börse Frankfurt ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 26. Januar 2026 geplant.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, einen Antrag zu stellen, die Wertpapiere an einem oder mehreren zusätzlichen Handelsplätzen notieren zu lassen oder zum Handel zuzulassen. Jede solche zusätzliche Notierung oder Zulassung zum Handel, sollte eine solche verfolgt werden, wird durch Bekanntmachung nach § 9 von Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht und wird Angaben zu den betreffenden Börsen bzw. den betreffenden Handelsplätzen enthalten.

Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften der betreffenden Börsen bzw. der betreffenden Handelsplätze.

Eine Aussetzung vom Handel und / oder Delisting wird durch Bekanntmachung nach § 9 von Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom Beginn der Zeichnungsfrist 10. Dezember 2025 bis voraussichtlich zum 19. Januar 2026, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und danach bis zum Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 3. Februar 2025 verliert am 3. Februar 2026 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 3. Februar 2026 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 3. Februar 2025 nachfolgt.

	Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.
Vertriebsstellen	Banken, Sparkassen und andere Finanzintermediäre
Gegenpartei und Übernehmerin	BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Zeichnungsverfahren	Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten.
	Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.
Emissionswährung	EUR
Emissionstermin (Valutatag)	26. Januar 2026
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	<p>Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten produktspezifischen Einstiegskosten.</p> <p>Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.</p>

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Prozent des Nennwerts	Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten in Prozent (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen)	Volumen Gesamtnennwert in EUR eingeteilt in je EUR 1.000 Nennwert
DE000PU99CJ0	100	3,13	10.000.000

Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich.

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt

Verkaufsprovision

Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 2% (in Worten: zwei Prozent) des anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 20 (in Worten: Euro zwanzig)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse bzw. einen anderen Finanzintermediär, über die bzw. den er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel, die in den Freiverkehr der Deutsche Börse Frankfurt (frühestens) für den 26. Januar 2026 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Weitere Angaben:

Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) berechnet, welcher von STOXX Ltd. zur Verfügung gestellt wird.

Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist STOXX Ltd. ("**Administrator**") als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.

Aktuelle Informationen dazu, ob der Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der ESMA
https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Form der Wertpapiere

Wertpapiere in Urkundenform

Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.

Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
- b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Emittentin"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) **Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Nachkauf Anleihe bezogen auf den EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) (die "Wertpapiere"), ISIN: / WKN: siehe Tabelle
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479) hat ihren eingetragenen Sitz in Senckenbergenanlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Telefonnummer: +49 (0) 69 7193 - 0
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin"). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	3. Februar 2025

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Senckenbergenanlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren
Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Geschäftsführer der Emittentin sind Grégoire Toublanc und Dr. Carsten Esbach.
Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2023 wurde MAZARS GmbH & Co. KG* Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main bestellt. Zum Abschlussprüfer des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2024 wurde Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, bestellt.. <small>*Zum Zeitpunkt der Bestellung als Abschlussprüfer firmierte die Gesellschaft als MAZARS GmbH & Co. KG. In der Zwischenzeit wurde die Gesellschaft in "FORVIS MAZARS GmbH & Co. KG" umfirmiert.</small>

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2024 sowie dem ungeprüften Zwischenabschluss zum 30. Juni 2025 entnommen.

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2024 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2023 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2025 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024 in EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
Sonstige Betriebliche Erträge	1.604.912,41	647.058,83	1.722.258,24	696.182,67
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-1.604.912,41	-647.058,83	-1.722.258,24	-696.182,67
Jahresüberschuss	0	0	0	0

Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2024 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2023 in EUR	Zwischenabschluss 30. Juni 2025 in EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	330.299.723,79	180.935.589,44	409.635.590,18
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	7.880.268.493,48	7.014.600.801,88	9.330.967.982,53
Verbindlichkeiten			
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	4.767.381.596,04	4.321.474.506,21	5.814.640.507,09
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.443.186.621,23	2.874.061.885,11	3.925.963.065,63
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	0	0	0

Tabelle 3: Kapitalflussrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2025 in EUR	Zwischenrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024 in EUR
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	224.895,80	13.899,18	-185.190,04	-3.365,83
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-	-	-	-
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-	-	-	-

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko der Nichterfüllung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags: Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die BNP Paribas S.A. insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber nicht, nicht in vollem Umfang

oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In diesem Fall können Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags erleiden, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB mittels Globalurkunde begeben. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere werden verzinst.

Die Wertpapiere gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Rückzahlung

Durch die Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag, wie nachfolgend beschrieben.

Ertragsmodalitäten

Zahlung von Zinsen:

Zinsbetrag: Der Zinsbetrag ist abhängig von der Gewichtung zwischen der Bar-Position und der Basiswert-Position. Der Zinssatz für die Berechnung des Zinsbetrages für die jeweilige Zinsperiode beträgt dabei 5,50 %. Im Falle eines Investitionsergebnisses innerhalb einer Zinsperiode endet die Zinsberechnung mit Eintritt des jeweiligen Investitionsergebnisses. In diesem Fall wird fortan nur noch der entsprechend reduzierte Anteil der Bar Position verzinst.

Zinssatz: Der jeweilige Zinssatz beträgt 5,50 %.

Rückzahlung am Fälligkeitstag:

Das Produkt besteht aus zwei Positionen:

1. Fest verzinsliche Bar-Position: Von dem eingesetzten Kapital werden bei Emission zunächst 50% der Bar-Position zugeordnet. Der Anteil des Kapitals an der Bar-Position kann sich in Abhängigkeit des Basiswerts bei Eintritt eines Investitionsergebnisses reduzieren. Der auf die Bar-Position entfallende Zinssatz beläuft sich auf 5,50 % und bleibt über die Laufzeit bestehen.
2. Basiswert-Position: Die übrigen 50% des eingesetzten Kapitals werden bei Emission der Basiswert-Position zugeordnet. Der Anteil an der Basiswert-Position bildet die Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Während der Laufzeit der Nachkauf Anleihe kann sich die prozentuale Gewichtung der Anteile an den beiden Positionen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts ändern.

Notiert der Beobachtungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag während des Beobachtungszeitraums auf oder unter einem festgelegten Investitionslevel, erfolgt pro Investitionsergebnis jeweils eine Umschichtung in Höhe von EUR 125 aus der Bar-Position in die Basiswert-Position. Diese erhöhte Basiswert-Position partizipiert anschließend vollständig an der Wertentwicklung des Basiswertes, während sich die Bar-Position entsprechend reduziert und fortan nur noch der entsprechend reduzierte Anteil verzinst wird. Es können mehrere Investitionsergebnisse an einem Beobachtungstag auftreten, wenn der Beobachtungskurs zum ersten Mal mehr als ein Investitionslevel berührt oder unterschreitet. Je nach Wertentwicklung des Basiswerts kann es sein, dass die anfängliche prozentuale Gewichtung der Positionen während der gesamten Laufzeit der Nachkauf Anleihe unverändert bleibt oder aber das eingesetzte Kapital vollständig der Basiswert-Position zugeführt wird.

Je höher die Gewichtung der Basiswert-Position ist (und je niedriger damit gleichzeitig die Bar-Position), desto höher ist die Abhängigkeit der Nachkauf Anleihe von der Wertentwicklung des Basiswerts.

Der **Auszahlungsbetrag** kann, abhängig von dem am Bewertungstag vorliegenden Kurs des Basiswerts und der Gewichtung zwischen der Bar-Position und der Basiswert-Position, substantiell unter dem Nennwert bzw. unter dem für eine Nachkauf Anleihe gezahlten Kaufpreis liegen und abgesehen von etwa erfolgten Zinszahlungen bis auf null (0) sinken.

Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsergebnisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (**Totalverlust des eingesetzten Kapitals**).

Emissionstermin (Valutatag)	26. Januar 2026	Referenzstelle	STOXX Ltd.
--------------------------------	--------------------	----------------	------------

Terminbörse	EUREX	Referenzpreis	der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts	
Investitionslevel / Investitionsbetrag:	1: 90% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,50% des Nennwerts) 2: 80% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,50% des Nennwerts) 3: 70% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,50% des Nennwerts) 4: 60% des Startkurses, kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet / EUR 125,00 (12,50% des Nennwerts)			

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen	Basiswert ("Index" mit ISIN und Bloomberg Code)	Startkurs in Indexpunkten / Bewertungstag / Fälligkeitstag	Beobachtungszeitraum Beginn: / Ende:	Zinslaufzeitraum Beginn: / Ende:	Beobachtungstage / Zinssatz in Prozent
PU99CJ, DE000PU99CJ0 / EUR 10.000.000	EURO STOXX 50® Index (Kurs Index) ISIN: EU0009658145 Bloomberg Code: SX5E Index	Von der Referenzstelle festgestellter und veröffentlichter offizieller Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag / 21. Januar 2030 / 21. Januar 2030 / 28. Januar 2030	19. Januar 2026 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2027 (einschließlich) 19. Januar 2027 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2028 (einschließlich) 19. Januar 2028 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2029 (einschließlich) 19. Januar 2029 (ausschließlich) bis zum 21. Januar 2030 (einschließlich)	19. Januar 2026 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2027 (einschließlich) 19. Januar 2027 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2028 (einschließlich) 19. Januar 2028 (ausschließlich) bis zum 19. Januar 2029 (einschließlich) 19. Januar 2029 (ausschließlich) bis zum 21. Januar 2030 (einschließlich)	Jeder Handelstag vom Festlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich) / 5,50 %

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Deutsche Börse Frankfurt ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 26. Januar 2026 geplant.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, einen Antrag zu stellen, die Wertpapiere an einem oder mehreren zusätzlichen Handelsplätzen notieren zu lassen oder zum Handel zuzulassen. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden,

jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften der betreffenden Börsen bzw. der betreffenden Handelsplätze.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Wer ist die Garantin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): R0MUWSFPU8MPRO8K5P83) gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
Haupttätigkeiten:	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.
Hauptanteilseigner:	Zum 30. Juni 2025 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 5,59 % des Grundkapitals hält, Amundi mit einer Beteiligung von 4,95 % des Grundkapitals, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,01 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,14 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.
Identität der Abschlussprüfer:	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, Paris-La Défense Cedex (92), Frankreich PricewaterhouseCoopers Audit, 63, rue de Villiers, Neuilly-sur-Seine (92), Frankreich Mazars, 61, rue Henri Regnault, Courbevoie (92), Frankreich Ernst & Young et Autres, Tour First, TSA 14 444, 92037 Paris-La Défense cedex, Frankreich

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung

	31.12.2024 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2023 (geprüft) in Mio. EUR	9M25 (ungeprüft) in Mio. EUR	9M24 (ungeprüft) in Mio. EUR
Nettozinserträge (ungeprüft)	19.524	19.058	N/A	N/A
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (ungeprüft)	10.701	9.821	N/A	N/A
Nettoergebnis aus Finanzinstrumenten (ungeprüft) ¹	11.833	10.440	N/A	N/A
Umsatzerlöse	48.831	45.874	38.110	36.694
Risikokosten	(2.999)	(2.907)	(2.555)	(2.121)
Andere Nettoverluste für Risiken aus Finanzinstrumenten	(202)	(775)	(129)	(138)

Operatives Ergebnis	15.437	11.236	12.327	12.109
Konzernanteil am Jahresüberschuss	11.688	10.975	9.253	9.366
Ergebnis je Aktie (in Euro)	9,57	8,58	7,79	7,70

¹ Summe aus Net gain on financial instruments at fair value through profit or loss, Net gain on financial instruments at fair value through equity, Net gain on derecognised financial assets at amortised cost.

Tabelle 2: Bilanz

	30.09.2025 (ungeprüft) in Mio. EUR	31.12.2024 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2023 (geprüft) in Mio. EUR
Bilanzsumme Konzern	2.824.574	2.704.908	2.591.499
Fremdkapitalinstrumente	315.751	302.237	274.510
davon mid long term Senior Preferred	N/A	119.370	84.821
Nachrangige Forderungen	34.408	32.615	25.478
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	892.642	900.141	859.200
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	1.027.703	1.034.857	988.549
Eigenkapital (Konzernanteil)	123.845	128.137	123.742
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen	1,7%	1,6%	1,7%
Harte Kernkapitalquote (CET1)	12,5% (CRR3)	12,9%	13,2%
Gesamtkapitalquote	16,7% (CRR3)	17,1%	17,3%
Nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	4,3%	4,6%	4,6%

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2024 sowie die Zwischenfinanzdaten für den Neunmonatszeitraum endend am 30. September 2025 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. und des zwischen der Emittentin und der Garantin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

Abhangigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts:

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangslaufig auf ihren Einschatzungen bezuglich der zukunftigen Wertentwicklung des ausgewahlten Basiswerts. Zu beachten ist, dass eine Veranderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu fuhren kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem fur das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch fur den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den fur das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Abhangigkeit vom Basiswert

Der Wertpapierinhaber tragt das Risiko des Erhalts eines Auszahlungsbetrags mit einem Wert, der – abhangig von dem am Bewertungstag vorliegenden Kurs des Basiswerts und der Gewichtung zwischen der Bar-Position und der Basiswert-Position – unter dem Nennwert bzw. unter dem fur das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegt. In diesem Fall reicht die Verzinsung gegebenenfalls nicht aus, um den Wertverlust des Wertpapiers zu kompensieren. Der Auszahlungsbetrag kann substantiell unter dem fur ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf null (0) sinken.

Marktstorungen: Fur Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstorung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstorung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Anpassungen, Kundigungs- und Wiederanlagerisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemas den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekundigt werden. Im Fall einer Kundigung kann der Kundigungsbetrag auch erheblich unter dem fur den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist moglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Betrage nur zu weniger gunstigen Konditionen wieder anlegen konnen, sog. Wiederanlagerisiko.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere wahrend der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditatsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundarmarkt fur den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen knnen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert:

Das Regelwerk des Index unterliegt moglichen nderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen nderungen, die unter Umstanden die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen knnen. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhohung des Stands des Basiswerts fuhren. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

Risiken aus moglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen knnen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht bercksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausubung anderer Funktionen oder bei der Durchfuhrung weiterer Transaktionen erfolgen. Mogliche Interessenkonflikte knnen sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Abschnitt D – Basisinformationen uber das offentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan knnen Anleger in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 10. Dezember 2025 interessierten Anlegern angeboten. Das offentliche Angebot endet mit Ablauf der Gultigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Deutsche Borse Frankfurt ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (fruhestens) fur den 26. Januar 2026 geplant.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, einen Antrag zu stellen, die Wertpapiere an einem oder mehreren zusatzlichen Handelsplatzen notieren zu lassen oder zum Handel zuzulassen. Die Emittentin ubernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel wahrend der Laufzeit der

Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften der betreffenden Börsen bzw. der betreffenden Handelsplätze.

Schätzung der Gesamtkosten

Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörsen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Der Anfängliche Ausgabepreis enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin: BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 20 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (*Société en Nom Collectif*) gegründet.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.